

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 365 - 365

*Max Hachenburg, Das französisch-badische Recht und der Entwurf des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs.*

*1. Lieferung. 1889. Mannheim, J. Bensheimer*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

piere. Inhaber, Legitimationspapiere. XIV. Kompensation. XV. Beweisbeschränkungen. XVI. Art. 1382 C. c. XVII. Resiliationsrecht. XVIII. Die Nachlieferungsfrist. XVIIIa. Kauf. XIX. Miethen. XX. Prozeßvollmacht. XXI. Absonderungsrecht an Mobilien. XXII. Hypothekenrecht. XXIII. Zu Art. 2018, 2023, 2265 C. c. XXIV. Verjährung. Anhang: Alimentation. Eigenthumserwerb an Grundstücken.

Man sieht, es ist ein recht buntes Bild, das sich uns aufthut, die verschiedenartigsten Materien heischen nach dem Zwecke des Buches Bearbeitung. Der Eindruck der Buntscheckigkeit wird noch erhöht dadurch, daß die Gliederung des Stoffes nach der Legalordnung erfolgte, allein auch dies war nach jenem Zwecke kaum zu vermeiden; innerhalb der einzelnen Abschnitte beweist die Behandlung hingegen das anerkanntwerthe Streben möglicher Systematisirung. Die schwierige Aufgabe, die sich der Verfasser gesetzt, ist trefflich gelöst. Mit gesundem praktischen Sinn und gründlicher, theoretischer Bildung verbindet derselbe eine große Fülle von Kenntnissen auf den disparatesten Rechtsgebieten, also gerade diejenigen Eigenschaften, ohne die ein Werk, wie das vorliegende, nicht geschaffen werden kann. Dasselbe ist nicht nur für die rheinische Praxis ein unentbehrlicher und unerschöpflicher Rathgeber, sondern es finden sich zahlreiche Partien, welche auch wissenschaftliche Berücksichtigung beanspruchen können. Dahin gehört unter Anderem die Bearbeitung des Anfechtungsrechts (§§. 60/72), die Erörterung über den Begriff des Betriebsunfalls, des Betriebsunternehmers, der höheren Gewalt (§§. 96/97), das Straßenbahnrecht (§. 104), das geistige Eigenthum (§. 105—121), die natürlichen Verbindlichkeiten und ihre Wirkungen (§. 158). Wichtiger aber als dies ist, daß das ganze Buch, auch in denjenigen Partien, die lediglich praktischem Zwecke dienen, von durchaus wissenschaftlichem Geiste getragen ist.

Max Hachenburg, Das französisch-badische Recht und der Entwurf des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1. Lieferung. 1889. Mannheim, J. Bensheimer. 83 Seiten.

Der Verfasser steht dem Entwurf, auch was dessen Form betrifft, durchaus anerkennend gegenüber. Er vergleicht denselben mit dem code civil und konstatirt, daß unser Entwurf unvergleichlich höher zu stellen sei. Der code ist ein Kind der französischen Revolution; rasch wurde er entworfen und vollendet. Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch ist das Resultat langjähriger Thätigkeit, eingehendster Prüfung und Berathung; jener ist französisch, dieses deutsch in Entstehung und Wesen (S. 3.): das französische Gesetz aus einem Gusse, flott hingeworfen, mitunter recht flüchtig, häufig vertrauensvoll den Rechtsansichten der Ueberlieferung folgend, ohne das Prinzip zu suchen; der deutsche Entwurf sorgfältig ausgearbeitet, jedes Wort erwägend, stets das Prinzip vor Augen, stets besorgt, den Gedanken auch vollständig zum Ausdruck zu bringen. Die Angriffe gegen die Sprache des Entwurfs werden mit der Zeit sich mindern. Schleppende Sätze, unnöthige Wiederholungen, die zahlreichen Verweisungen sind Mängel, aber zu beseitigende. Der dem Entwurfe gemachte Vorwurf, er werde zu abstrakt, ist unzutreffend. Es handelt sich überhaupt nicht um den Gegensatz von abstrakt und konkret, sondern von allgemein